

1. Sprecher: Maximilian Braatz
c/o AStA der Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn

☎ 0228 - 737033
☎ 0160 - 4482173
📄 0228 - 262210
✉ sp@uni-bonn.de

27. August 2014

Beschluss: Mietvertrag AStA-Laden

Das 36. Studierendenparlament der Studierendenschaft der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat den beigefügten Antrag des AStA-Vorsitzes hinsichtlich der Aufhebung eines Mietvertrages und dem Abschluss eines neuen Mietvertrages bezüglich des AStA-Ladens in seiner elften ordentlichen Sitzung am 27. August 2014 in einer geänderten Fassung (letzter Satz: „Der Quadratmeterpreis wird derselbe sein und damit wird die Kaltmiete bei ca. 120 Euro monatlich liegen, die aus dem Titel 4.8.1.5 bestritten werden soll.“) einstimmig beschlossen.

Maximilian Braatz
- 1. SP-Sprecher -

Anlage

Antrag des AStA-Vorsitzes hinsichtlich der Aufhebung eines Mietvertrages und dem Abschluss eines neuen Mietvertrages bezüglich des AStA-Ladens



AStA Uni Bonn · Nassestraße 11 · 53113 Bonn

An
das Studierendenparlament

Zuständig:

E-Mail:

Datum:

20.08.2014

Telefon:

Durchwahl:

Sekretariat: **0228 / 73 - 70 30** (10-14 Uhr)

Geschäftszimmer: **0228 / 73 - 70 36** (10-17 Uhr)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Web: **www.asta-bonn.de**

E-Mail: **asta@uni-bonn.de**

Fax: **0228 / 26 22 10**

Das 36. Bonner Studierendenparlament möge beschließen:

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) wird beauftragt,

den am 9. Oktober 2003 mit dem Studentenwerk Bonn AöR (StW) geschlossenen Mietvertrag im beiderseitigem Einvernehmen zum 30. September 2014 aufzulösen,

einen neuen Mietvertrag mit dem StW ab dem 1. Oktober 2014 über die Ladenfläche ehemals Schreibwaren Wolf im Foyer der Nassestr. 11 links gegenüber dem Treppenhaus zum AStA zu schließen. Der monatliche Mietzins pro Quadratmeter wird dem des Vertrages vom 9. Oktober 2003 entsprechen und somit bei ca. 450 Euro kalt liegen. Dieser Raum wird für den AStA-Laden Nassestr. zur Verfügung stehen, sodass die Mietkosten aus dem Titel 4.2.2.1 gedeckt werden können.

Für den Wegfall des sogenannten Beratungszimmers 1 soll der AStA ferner den ehemaligen Beratungsraum der Sparkasse KölnBonn - ebenfalls im Foyer Nassestr. 11, hinter dem Geldautomaten - zum Zwecke der barrierefreien Beratung möglichst zeitnah anmieten, voraussichtlich auch zum 1. Oktober 2014. Der Quadratmeterpreis wird derselbe sein und damit bei ca. 120 Euro monatlich liegen, die aus dem Titel 4.8.1.5 bestritten werden sollen.

Für den AStA


Jonas Janoschka


Alois Saß

Anlage Mietvertrag vom 9.10.2003

Mietvertrag

zwischen dem Studentenwerk Bonn AöR, vertreten durch den Geschäftsführer
Ansgar Schuldenzucker

als Vermieter

und

dem Allgemeinen Studentenausschuss (AStA), vertreten durch den Geschäftsführer
Jan Baumeister

als Mieter

§ 1

Das Studentenwerk Bonn vermietet eine in der Mensa Nassestrasse gelegene
nutzungsfähige Bürofläche von ca. 16 m².

Die Vermietung erfolgt zum Zweck der Beratung von Studierenden.

§ 2

Das Mietverhältnis beginnt am 13.10.2003 und endet am 30.09.2006.
Es verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn nicht einer der Parteien spätestens
12 Monate vor Ablauf der Mietzeit der Verlängerung widerspricht.

§ 3

Der monatliche Mietzins (Kaltmiete) beträgt Euro 240,-.

Die Miete ist monatlich im voraus fällig. Die Zahlung gilt als bewirkt, wenn sie bis zum
5. des Fälligkeitsmonats auf einem Konto des Vermieters eingegangen ist.

Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbrauchpreisindex für Deutschland auf der Basis 2000 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Index um mindestens 10 Prozent, so kann jede Partei eine Anpassung des Mietzinses verlangen. Maßstab dafür soll die Veränderung des Indexes sein, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Änderung des Mietzinses wird ab dem auf das Änderungsverlangen folgenden Monat wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Mietzinses ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

§ 4

Neben der Miete werden die anteilig auf den Mietraum entfallenden Betriebskosten für Wasser und Abwasser, Strom und Heizung bezahlt.

Die Kosten hierfür werden pauschal mit Euro 15,- je Monat berechnet. Mithin beläuft sich der zu entrichtende Mietzins einschl. der Nebenkosten auf Euro 255,-. Die Anhebung der vorstehenden Nebenkosten kann einseitig durch schriftliche Erklärung vom nächsten Monatsende an erfolgen.

§ 5

Für den Monat Oktober 2003 beträgt der Mietzins einschl. Betriebskosten Euro 127,50.

§ 6

Mietminderung des Mietzinses oder Aufrechnung der gegenüber der Mietzins- und Nebenkostenforderung, ferner gegenüber sonstigen, dem Vermieter aus dem Mietverhältnis erwachsenden Ansprüchen sind nur zulässig, wenn Minderungsberechtigung und Gegenforderungen gerichtlich zuerkannt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist schlechthin ausgeschlossen.

§ 7

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietraum nicht zu anderen als den vertraglich festgelegten Zwecken zu nutzen. Untervermietung oder – auch nur zeitweise – Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Die Nutzungszeiten sind an die Öffnungszeiten der Mensa nicht gebunden; der Vermieter erhält einen Schlüssel zum Eingangsraum, der nur an Betriebsangehörige und nur zu Zwecken, die mit der vertragsgemäßen Nutzung zusammenhängen, überlassen werden darf. Der Verlust des Schlüssels ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. Anfertigung eines weiteren Schlüssels ist nicht gestattet. Im Falle des Verlustes oder Verstoßes gegen dieses Verbot hat der Vermieter das Recht, von dem Mieter die Kosten für die Anbringung einer neuen Schließanlage zu fordern.

§ 8

Der Mieter verpflichtet sich, für die Räume eine Diebstahlversicherung abzuschließen, die sich auch auf die Beschädigung der Mietsache bei Einbrüchen beziehen muss. Er haftet dem Vermieter für alle Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, Besucher und Kunden auch ohne Verschulden verursacht werden. Sollten Dritte in diesen Fällen Ansprüche gegen den Vermieter durchsetzen, so hat der Mieter dem Vermieter Ersatz zu leisten.

§ 9

Der Mieter mietet die Räume in dem bestehenden Zustand an und verzichtet auf die Geltendmachung offener oder versteckter Mängel.

Der Mieter übernimmt die Schönheitsreparaturen, die alle 36 Monate vorzunehmen sind; die Ausführung bedarf der Zustimmung des Vermieters. Endet das Mietverhältnis vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums von 36 Monaten, so hat der Mieter den auf die Ablaufzeit entfallenden Anteil an Herrichtungskosten gemäß den dann geltenden Preisen zu erstatten.

Die Vornahme baulicher Änderungen ist nicht gestattet. In den Mieträumen auftretende Mängel hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich bei Vermeidung der Schadensersatzleistung anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so entfällt jeglicher Anspruch des Mieters aus dem Auftreten von Mängeln.

Die Reinigung der Mieträume obliegt dem Mieter. Sollten in den Mieträumen Arbeiten irgendwelcher Art erforderlich werden, so hat der Mieter diese entschädigungslos und ohne Minderungsbefugnis zu dulden. Der Vermieter ist gehalten, diese Arbeiten möglichst in der geschäftsfreien Zeit auszuführen.

§ 10

Dem Mieter wird gestattet an den Fenstern des Büros Reklamehinweise anzubringen. Bei Beendigung des Mietverhältnis sind diese Schilder unter Wiederherstellung des früheren Zustandes von dem Mieter zu entfernen.

§ 11

Die Rückgabe der Mieträume gilt nicht vor Aushändigung der Schlüssel als vollzogen.

§ 12


Der Mieter erklärt schon jetzt, dass alle eingebrachten Sachen sein Eigentum sind und Rechte Dritter daran nicht bestehen. Er unterwirft sich einer unter Umständen von dem Vermieter noch später zu erlassenden Hausordnung.


§ 13

Mündliche Abreden sind neben diesem Vertrag nicht getroffen. Spätere Änderungen sollen nur dann Gültigkeit haben, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Bonn zuständig.

Bonn, den 3.10.03


.....
Studentenwerk Bonn AöR
Ansgar Schuldenzucker, Geschäftsführer


.....
Allgemeiner Studentenausschuss
Jan Baumeister, Geschäftsführer

(Vorsitz)